



II-5854 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
 DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
 Tel. (0222) 531 15/0
 DVR: 0000019

Zl. 353.110/67-I/6/92

7. Mai 1992

2609 IAB

An den
 Präsidenten des Nationalrats
 Dr. Heinz FISCHER

1992 -05- 11
zu 2589 IJ

Parlament
 1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Terezija Stojsits und FreundInnen haben am 11. März 1992 unter der Nr. 2589/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Volksgruppenförderung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie hoch fiel die Volksgruppenförderung für die einzelnen Volksgruppen im Jahr 1991 aus (detaillierte Aufschlüsselung)?
2. Welche Förderungen haben die Volksgruppe der Roma, der Slowaken und der Slowenen in der Steiermark im Jahr 1991 erhalten?
3. Wie begründen Sie die Förderung bzw. Nicht-Förderung einzelner Volksgruppen und stehen diese im Zusammenhang mit dem Bedarf der Volksgruppen?
4. Wieviel an Förderungen wurde für das Pressewesen an die einzelnen Volksgruppen ausgezahlt?
5. Wie hoch waren die Förderungsansuchen der einzelnen Volksgruppenorganisationen für das Jahr 1991 (detaillierte Aufschlüsselung)?

- 2 -

6. Warum wurde nicht der gesamte Betrag, der im Budgetvorschlag für das Jahr 1991 für die Volksgruppen veranschlagt wurde, ausbezahlt?
7. Aufgrund welcher Kriterien wird entschieden, welche Gelder dem eventuellen Voranschlag eines Volksgruppenbeirates vorbehalten sind, und welche Gelder ohne Vorschlag eines Volksgruppenbeirates ausbezahlt werden?
8. Gibt es für die offensichtliche Diskrepanz zwischen der Volksgruppenförderung der Slowenen und der für die Kroaten (ca. 7:1) bei annähernd gleicher zahlenmäßiger Stärke außer dem Bestehen des Volksgruppenbeirates für die Volksgruppe der Slowenen eine weitere Erklärung?
Wenn ja, wie lautet diese?
9. Wie sehen Sie die offensichtliche Diskrepanz zwischen der praktischen Förderung der einzelnen Volksgruppen im Hinblick auf die Bestimmungen des Volksgruppengesetzes § 1 Z 1 (Gewährleistung der Erhaltung der Volksgruppen und der Sicherung des Bestandes) und § 2 Z 2 (Bedachtnahme auf zahlenmäßige Größe der Volksgruppe, sowie auf besondere Bedürfnisse und Interessen zur Erhaltung und Sicherung des Bestandes)?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Aus der aufgrund des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, zur Verteilung gelangenden Volksgruppenförderung erhielten die Volksgruppen im Jahre 1991

a) an Geldleistungen:

Kroatische Volksgruppe	2,0 Mio S
Slowenische Volksgruppe	12,4 Mio S
Ungarische Volksgruppe	1,0 Mio S
Tschechische Volksgruppe	0,6 Mio S

- b) Als sogenannte "lebende Subventionen" wurden der kroatischen Volksgruppe vier und der ungarischen Volksgruppe ein Bundesbediensteter zur Verfügung gestellt, Gesamtaufwand (nach Abzug der Lohnsteuer) 1,851.658,60 Mio S.

- 3 -

Zu den Fragen 2 und 3:

Volksgruppenförderung aufgrund der Bestimmungen des Volksgruppen gesetzes kann nur "Volksgruppen" im Sinne dieses Gesetzes, und für diese vor allem den "Volksgruppenorganisationen" im Sinne des § 9 Abs. 2 leg.cit., zugute kommen. Ethnische Gruppen bzw. Organisationen, die die (begrifflichen) Voraussetzungen des Volksgruppen gesetzes nicht erfüllen, werden fallweise auf anderem Wege unterstützt. Im hier maßgeblichen Zusammenhang erhielten - aus sonstigen Mitteln des Bundeskanzleramts - im Jahre 1991 der österreichisch-slowakische Kulturverein 40.000,- S und der Artikel VII-Kulturverein für Steiermark 20.000,- S. Zu dem von den einzelnen Volksgruppen angemeldeten Bedarf an Förderungsmitteln wird auf die Beantwortung zu Frage 5 verwiesen.

Zu Frage 4:

Das Pressewesen der Volksgruppen wurde 1991 wie folgt gefördert:

a) aus der Volksgruppenförderung:

Kroatische Volksgruppe:

Zwei "lebende Subventionen" sind im besonderen (eine davon zur Gänze, als Redakteur) mit der Herausgabe von Zeitschriften befaßt.

Die Förderung zweier weiterer kroatischer Organisationen schließt im Gesamtausmaß von 375.000,- S unter anderem die Herausgabe von Zeitschriften mit ein.

Slowenische Volksgruppe:

Drei slowenische Zeitschriften werden mit insgesamt 177.000,- S gefördert, in fünf weiteren Förderungen über insgesamt 1,469.116,10 Mio S ist auch die Herausgabe von Zeitschriften miterfaßt.

- 4 -

Ungarische Volksgruppe:

Zwei Förderungen über insgesamt 690.000,- S betreffen auch die Herausgabe von Zeitschriften.

Tschechische Volksgruppe:

In zwei Förderungen über insgesamt 135.000,- S ist auch die Herausgabe von Zeitschriften enthalten.

- b) Förderung aufgrund des Presseförderungsgesetzes 1985 sowie des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (Zahl der geförderten Presseerzeugnisse je Volksgruppe, Förderungsbeträge gerundet):

Kroatische Volksgruppe	4	235.000,- S
Slowenische Volksgruppe	8	430.000,- S
Ungarische Volksgruppe	1	22.000,- S

Zu Frage 5:

Ansuchen um Förderung aufgrund des Volksgruppengesetzes enthalten, soferne sie überhaupt durch Zahlen konkretisiert sind, sehr häufig keinen bestimmten Betrag, um dessen Auszahlung das Bundeskanzleramt ersucht wird, sondern nennen die Gesamtkosten des betreffenden Vorhabens ohne nähere Aufschlüsselung über Einnahmen, insbesondere Förderungen bzw. Förderungszusagen sonstiger Rechtsträger, oder hinsichtlich Eigenleistungen. Es können daher im folgenden jeweils nur diese pauschalen Gesamtkosten sowie die Summe der (zusätzlich) jeweils konkretisierten Förderungswünsche in ihrer ungefähren Größenordnung genannt werden.

	pauschal	konkret
Kroatische Volksgruppe	5,0 Mio S	3,5 Mio S
Slowenische Volksgruppe	57,0 Mio S	8,0 Mio S
Ungarische Volksgruppe	1,5 Mio S	1,0 Mio S
Tschechische Volksgruppe	5,0 Mio S	1,0 Mio S.

- 5 -

Zu den Fragen 6 und 7:

Von den nach Abzug der Kreditbindung tatsächlich zur Verfügung stehenden 23,520.000,- Mio S wurden 16,034.066,90 Mio S ausbezahlt. Die Nichtauszahlung des Differenzbetrags von 7,485.933,10 Mio S ist in erster Linie auf das Fehlen der Beratung seitens des Volksgruppenbeirats für die kroatische Volksgruppe, dessen Konstituierung bisher nicht erfolgt ist, zurückzuführen. Dazu ist auf folgendes hinzuweisen:

Die rechtliche Grundlage der Volksgruppenförderung ist, vom jährlichen Bundesfinanzgesetz abgesehen, im Abschnitt III (§§ 8 bis 11) des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, enthalten. Diese Bestimmungen regeln die Budgetierung und Verwendung der Förderungsmittel, wobei der betreffende Volksgruppenbeirat jährlich, innerhalb bestimmter Fristen, dem Bundeskanzler Vorschläge für die Verwendung der Förderungsmittel zu erstatten sowie der Bundesregierung einen Plan über die für das Folgejahr wünschenswerten Förderungsmaßnahmen vorzulegen hat (§ 10 leg.cit.). Nach § 11 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes haben die Empfänger von Förderungsmitteln über deren Verwendung einen Bericht zu legen, der auch dem betreffenden Volksgruppenbeirat zur Kenntnis zu bringen ist. Das Volksgruppengesetz sieht somit an mehreren Stellen notwendigerweise die Mitwirkung des Volksgruppenbeirats an der Förderung vor. Eine Förderung ohne Beirat ist demgegenüber problematisch. Sie ist zwar, rechtlich gesehen, nicht von vornherein ausgeschlossen, muß sich jedoch bei Fehlen der Mitwirkung des Beirats in engen Grenzen halten.

Zu Frage 8:

Nein; auf die entsprechenden Ausführungen zu den vorhergehenden Fragen wird verwiesen. Im übrigen beträgt das genannte Verhältnis der Förderungsleistungen, in das auch die "lebenden Subventionen" einzubeziehen sind, nicht 7:1, sondern ca. 3,5:1.

- 6 -

Zu Frage 9:

Die "zahlenmäßige Größe der Volksgruppe" ist eines der Kriterien, auf das gemäß § 2 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes unter anderem bei der Verteilung der Mittel aus der Volksgruppenförderung "Bedacht zu nehmen" ist. Ein anderes Kriterium sind z.B. die "besonderen Bedürfnisse und Interessen" der Volksgruppe "zur Erhaltung und Sicherung ihres Bestandes". In diesem Zusammenhang möchte ich betonen, daß ich hoffe, daß eine baldige Konstituierung des Volksgruppenbeirats für die kroatische Volksgruppe in weiterer Folge eine substantielle Erhöhung der Förderung dieser Volksgruppe ermöglichen wird.

